



Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rankweil vom 12.12.2017, geändert mit Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rankweil vom 19.10.2021 über die Einhebung einer Gästetaxe (**Taxordnung**)

## **§ 1**

### **Einhebung und örtlicher Geltungsbereich**

Die Marktgemeinde Rankweil hebt gemäß § 13 Abs. 1 iVm Abs. 2 Gesetz über die Förderung und den Schutz des Tourismus (Tourismusgesetz) zur Deckung ihres Aufwands für tourismusfördernde Maßnahmen und den Ausbau der touristischen Infrastruktur im ganzen Gemeindegebiet von Rankweil eine Gästetaxe ein. Diese Verordnung richtet sich an Frauen und Männer gleichermaßen.

## **§ 2**

### **Abgabenschuldner**

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Rankweil nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

## **§ 3**

### **Befreiung**

(1) Von der Abgabepflicht sind befreit:

- a. Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres ordentlichen Hauptwohnsitzes aufhalten;
- b. Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
- c. Patienten in Krankenanstalten;
- d. Personen, die bei dem im Gemeindegebiet ansässigen anderen Ehepartner, eingetragenen Partner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
- e. Personen, die in einer Ferienwohnung nächtigen, für die aufgrund einer Verordnung der Gemeindevertretung eine Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten ist;
- f. Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten;

(2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 7 Ziffer 1 dieser Verordnung nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 - von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.

(3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.



## **§ 4**

### **Höhe und Zeitraum Gästetaxe**

Die Gästetaxe wird ganzjährig eingehoben. Sie beträgt pro Person und Nächtigung **1,00 Euro**.

## **§ 5**

### **Fälligkeit und Entrichtung**

1. Die Gästetaxe ist am letzten abgabepflichtigen Aufenthaltstag fällig.
2. Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
3. Der Unterkunftsgeber hat der Marktgemeinde Rankweil jeweils bis zum 10. des auf den letzten Aufenthaltstag des Abgabenschuldners folgenden Monats über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen.
4. Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
5. Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Marktgemeinde Rankweil abzuführen.
6. Die Abrechnung der Gästetaxe erfolgt ausschließlich digital über das Buchungssystem.

Wird die Gästetaxe gemäß § 7 mittels Pauschalierung vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Zustellung des Pauschalierungsbescheids zur Zahlung fällig. Die Ziffern 1 bis 6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

## **§ 6**

### **Bescheidmäßige Festsetzung**

Der Bürgermeister hat die Gästetaxe mit Bescheid festzusetzen, wenn der Abgabenschuldner oder der Unterkunftsgeber keinen selbst berechneten Betrag bekannt gibt oder wenn sich die bekanntgegebene Selbstberechnung als nicht richtig erweist. Von der bescheidmäßigen Festsetzung ist abzusehen, wenn der Abgabenschuldner oder der Unterkunftsgeber nachträglich die Selbstberechnung berichtigt.

## **§ 7**

### **Pauschalierung**

1. Für Abgabepflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird, ist die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festzusetzen.
2. Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gemäß § 4 und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtigungen von Gästen, soweit auf sie nicht Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.

3. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von denen der Pauschalierung zugrunde gelegten wesentlich ab, wird der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend abgeändert.

## **§ 8**

### **Abgabeverfahren**

Sofern in der Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung in der geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 9**

### **Strafbestimmungen**

Die Abgabenhinterziehung, die fahrlässige Abgabenverkürzung sowie Abgabenordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Gästetaxe werden von der Bezirkshauptmannschaft gemäß den §§ 16 bis 18 Abgabengesetz, LGBl.Nr.56/2009 idgF, geahndet.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.



*Katharina Wöb-Krall*

Bürgermeisterin  
Mag. Katharina Wöb-Krall

